# Verordnung über das Naturschutzgebiet "Spießweiher" Westerwaldkreis vom 2. Nov. 1977

Auf Grund des § 17 des Landespflegegesetzes (LPflG) vom 14. Juni 1973 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch § 14 des 17. Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12. Nov. 1974 (GVBl. S. 521), BS 791 – 1, wird folgendes verordnet:

## § 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Spießweiher".

### § 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 16,6 ha und umfasst in der Gemarkung Montabaur, Westerwaldkreis, folgendes Gebiet: Flur 9, Flurstücke 2914/1, 2912/1, 2428/1, 2911, 2915/1, 984/1, 2918/1, 1040/1, 2909/2;

Flur 16, Flurstücke 45/2397, 72/2906, 71/2906, 2360/1, 2357/1, 2906/1, 2906/6, 2339/1, 2341/1, 66/2342, 65/2343, 64/2344, 2345/1, 2347/1, 59/2349, 58/2350, 57/2351, 2353/1, 54/2354, 53/2355, 52/2356, 51/2357, 2358/1, 2905/2 teilw., 2364/1, 2366, 2367, 2368, 2369, 2372/1, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2392/5, 2392/4, 2393/2, 2394/2, 2395/2, 2396;

Flur 28, Flurstücke 4129, 4130, 4131, 4140/1, 4140/2, 1/4806, 5906; Flur 29, Flurstück 2/4691.

(2) Die umgrenzenden Straßen und Wege gehören nicht zum Naturschutzgebiet.

#### § 3

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung des Feuchtgebietes mit seinen Wasserund Sumpfflächen als Standort zahlreicher seltener Pflanzen sowie als Brut- und Rastgebiet zahlreicher seltener Vogelarten aus wissenschaftlichen Grüßen.
- (2) Alle Maßnahmen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten, insbesondere
  - 1. das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
  - das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen und öffentlichen Parkplätzen sowie von Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen;
  - 3. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;

- 4. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätzen);
- das Aufstellen oder Erweitern von Verkaufsständen und das Errichten und das Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen;
- 6. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art;
- 7. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen sowie Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben oder sonstigen Erdaufschlüssen;
- 8. das Verändern der Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
- 9. das Aufforsten von flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 10. das Roden von Wald;
- 11. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsteile wie Feldgehölze, Rohr- und Riedbestände und Felsen;
- 12. das Entfernen, Abbrennen und Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art;
- 13. das Anlegen oder Verändern von fließenden und stehenden Gewässern und das Verändern ihrer Ufer;
- 14. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten bzw. zutage zu fördern oder zu entnehmen;
- 15. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 16. das Fotografieren von freilebenden Tieren in ihrem Lebensraum.

#### § 4

- § 3 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen, die erforderlich sind:
  - für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung, für die Errichtung von Weidezäunen und tränken und von forstlichen Kulturzäunen sowie Waldarbeiterschutzhütten. Land- und forstwirtschaftlich wird eine Grundstück genutzt durch Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft, Sonderkulturen und Waldwirtschaft;
  - 2. für die Ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die ordnungsgemäße Ausübung und Erhaltung des fischereiwirtschaftlichen Betriebes; ausgenommen die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten;
  - 3. für die Unterhaltung der Gewässer und der öffentlichen Straßen und Wege.

Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 1 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung und Bauanzeige bedürfen, errichtet oder ändert;
- 2. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Stellplätze und öffentliche Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
- 3. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Energiefreileitungen oder sonstige frei Drahtleitungen errichtet;
- 4. § 3 Abs. 2 Nr. 4 Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätzen) anlegt oder erweitert;
- 5. § 3 Abs. 2 Nr. 5 Verkaufsstände aufstellt und erweitert und sonstige gewerbliche Anlagen errichtet und erweitert;
- 6. § 3 Abs. 2 Nr. 6 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
- 7. § 3 Abs. 2 Nr. 7 Steinbrüche sowie Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert;
- 8. § 3 Abs. 2 Nr. 8 die Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert;
- 9. § 3 Abs. 2 Nr. 9 flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren, aufforstet;
- 10. § 3 Abs. 2 Nr. 10 Wald rodet;
- 11. § 3 Abs. 2 Nr. 11 bedeutsame Landschaftsteile wie Feldgehölze, Rohr- und Riedbestände und Felsen beseitigt oder beschädigt:
- 12. § 3 Abs. 2 Nr. 12 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- 13. § 3 Abs. 2 Nr. 13 fließende und stehende Gewässer anlegt oder verändert und ihre Ufer verändert;
- 14. § 3 Abs. 2 Nr. 14 Eingriffe in den Wasserhaushalt vornimmt, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchführt sowie das Oberflächen- oder Grundwasser ableitet bzw. zutage fördert oder entnimmt;
- 15. § 3 Abs. 2 Nr. 15 freilebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anbringt, sie fängt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester ost sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt;
- 16. § 3 Nr. 2 Nr. 16 freilebende Tiere in ihrem Lebensraum fotografiert.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Verkündigung im Staatsanzeige für Rheinland-Pfalz in kraft.

Koblenz, den 2. November 1977 - 550-166 - Bezirksregierung Koblenz

K o r b a c h Regierungspräsident